



Bezuschussungsregelung bei der Anschaffung von Luftdruckwaffen und Ausrüstungsgegenstände

Allgemeines:

Die Einführung dieser Regelung liegt im Interesse der Förderung des aktiven Schießsportes verbunden mit der berechtigten Hoffnung auf eine leistungssteigernde Signalwirkung für Mannschaft- und Jungschützen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Vorstandschaft das Recht vor, Einzelfallentscheidungen auf der Basis eines Vorstandschaftsbeschlusses zu treffen.

Gegenstand einer Zuschussung:

- **Luftgewehr/Luftpistole:**
Die folgende Regelung bezieht sich ausnahmslos auf die Erstbeschaffung der o. g. Waffen
- **Zubehör und Ausstattung:**
Unter diese Begriffe fällt ausschließlich die Grundausrüstung mit Bekleidung wie Schießjacke, Schießhose und -schuhe, sowie Schießhandschuhe. Alle anderen Zubehör- und Ausrüstungsgegenstände fallen unter den Begriff „Sonderzubehör“ und können generell nicht bezuschusst werden.

Persönliche Zuschussungsvoraussetzung:

- Der Antragsteller muß Mitglied des SV "Tannenwald" Berggau sein und aktiv als Mannschaftsschütze an den laufenden Rundenwettkämpfen teilnehmen.
(Richtwert: Ein Drittel der ausgetragenen Wettkämpfe)

Frist und Dauer der Antragsstellung, Höhe der Zuschüsse:

- Der Antrag kann frühestens nach Abschluss der Rückrunde für das zurückliegende Sportjahr gestellt werden.
- Bei der Erstbeschaffung einer Luftdruckwaffe trägt der Verein ein Drittel des Kaufpreises auf fünf Jahresraten verteilt. Die Anträge hierfür sind jährlich neu zu stellen. Die Bezuschussung einer Folgeanschaffung entfällt.
- Bei der Erstbeschaffung von Zubehör- bzw. Ausrüstungsgegenständen trägt der Verein 50 % des Kaufpreises als Zuschuss.
- Bei Folgebeschaffungen von Zubehör- bzw. Ausrüstungsgegenständen trägt der Verein 25% des Kaufpreises als Zuschuss.
- Der vereinsseitige Zuschuss wird bei einem Rechnungsbetrag bis zu 150,-- Euro, bei Vorlage des entsprechenden Beleges, in voller Höhe überwiesen.
- Bei einem höheren Rechnungsbetrag wird die Auszahlung des vereinsseitigen Zuschusses in gleichen Raten auf fünf Jahre verteilt.

Ausschlussgründe:

- Das Recht auf Bezuschussung verliert, wer sich vor Ablauf der Bezuschussungsfrist endgültig nicht mehr aktiv am Rundenwettkampf beteiligt. Im Voraus erbrachte Vereinsleistungen sind in diesem Fall nach Ermessen der Vorstandschaft zu erstatten.
- Bei Wettkampfpausen ruht der Anspruch auf laufende Vereinsleistungen solange, bis sich der Schütze wieder aktiv am Rundenwettkampf beteiligt.

Fristenüberschneidung:

- Sollte ein Schütze die bezuschusste Sache vor Ablauf der fünfjährigen Bezuschussungsfrist verkaufen wollen, nimmt der Verein die Option eines Vorkaufsrechtes wahr.
- Beschafft sich ein Schütze vor Ablauf der Frist eine neue Waffe bzw. einen Ausrüstungsgegenstand, so hat er nur mehr ein Recht auf die Leistung der anteiligen Restraten, die auf Grundlage des neuen Kaufpreises berechnet werden.

Nachweispflicht:

- Der Schütze hat von sich aus den Kaufpreis des Bezuschussungsgegenstandes durch einen entsprechenden Beleg nachzuweisen.
- Ebenso muß er selbständig den jährlichen Antrag auf Bezuschussung stellen.

Vorkaufsrechte:

- Sollte ein Schütze vor Ablauf der angegebenen Fristen aus dem Verein austreten bzw. seine aktive Laufbahn beenden, so ist er verpflichtet, die bereits erhaltenen Zuschüsse nach Ermessen der Vorstandschaft zu erstatten.
- Der Verein beansprucht in diesem Falle die Option eines Vorkaufrechtes auf die bezuschussten Gegenstände.

Vertragspartner:

- Der Schützenverein TW Berggau - vertreten durch den 1. Schützenmeister - schließt diesen Vertrag mit dem, die bezuschusste Sache nutzenden, aktiven Schützen.

Inkrafttreten:

Mit Beschluß der Vorstandschaft vom 21.05.2001 tritt diese Regelung verbindlich in Kraft und ersetzt den Beschluss vom 14.06.1993.

Wolfgang Wild
1. Schützenmeister